

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 7 AL 23/07 BH**

L 12 AL 83/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 14 (10) AL 102/05 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und  
die Richterin **B e h r e n d**  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-  
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
13. Juni 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,  
wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

### I

- 1 Der Kläger begehrt mit seiner Klage verschiedene Feststellungen, die sich auf seine frühere Tätigkeit als Maschineneinrichter beziehen. Klage und Berufung blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 19. April 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2007).
- 2 Mit einem am 13. Juli 2007 eingegangenen Schriftsatz beantragt der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) für das von ihm beabsichtigte Verfahren einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. In diesem Zusammenhang macht er insbesondere Grundrechtsverstöße geltend.

### II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Rechtssache wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 56 ff).
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160

Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff). Insbesondere ist der von dem Kläger behauptete Verstoß gegen Verfahrensgrundrechte nicht ersichtlich.

- 7 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

